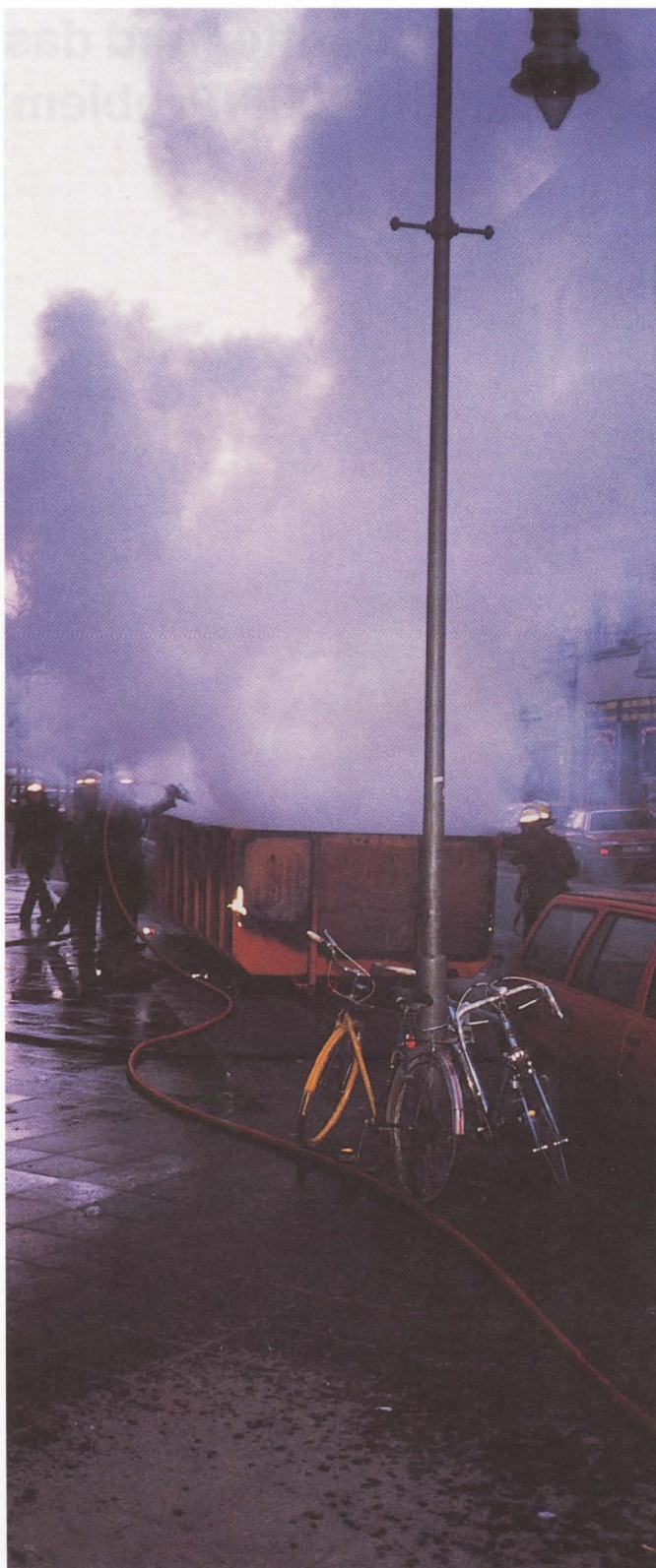


Das neue Brandstrafrecht



Ein häufig unterschätztes Schadenbild der Brandstiftung – brennender Müllcontainer

Vorbemerkung

Am 26.01.98 wurde das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) im Bundesgesetzblatt verkündet und am 01.04. in Kraft gesetzt.

Beim Strafgesetzbuch handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das bereits zur Kaiserzeit, am 15.05.1871, zum Reichsgesetz wurde.

Fraglos entsprach es bei Gründung der Bundesrepublik nicht mehr den Anforderungen der neuen, veränderten Gesellschaftsordnung.

Das 6. StrRG knüpft an das fünfte der Jahre 1969 bis 1974 an. Ob die Reform des Strafrechts damit abgeschlossen ist, bleibt abzuwarten.

Die Reform

Neugestaltung der Brandstiftungsdelikte

Einen Schwerpunkt bildet die Neufassung der Brandstiftungsdelikte (Branddelikte), denn hier war eine Reform längst überfällig. Zentrale Aufgabe war dabei die Neugestaltung des § 308 (I) StGB. Er befaßte sich katalogartig als Verbrechenstatbestand und Sonderfall der Sachbeschädigung mit den Objekten, die vorsätzlich in Brand gesetzt werden mußten, um den Tatbestand der „einfachen Brandstiftung“ zu verwirklichen.

Der Katalog sollte durch die Reform ent-rümpelt und modernisiert werden. Der überkommenen Tathandlung des In-brandsetzens wurden daher Fälle beigefügt, in denen ein Brandobjekt durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört wird. Damit sollte der zunehmenden Verwendung feuerbeständiger und -hemmender Baustoffe Rechnung getragen werden. Der Begriff der Brandlegung wurde gewählt, um auch die Fälle zu erfassen, in denen der Zündstoff, vom Täter unbeabsichtigt, explodiert, statt zu brennen.

Einfache Brandstiftung

Die Neufassung der einfachen Brandstiftung ist nunmehr in § 306 I StGB ent-

halten und Grundtatbestand der Branddelikte.

Schwere Brandstiftung

§ 306a StGB neu (früher § 306) faßt unter der Überschrift „Schwere Brandstiftung“ und bei einem einheitlichen Strafraumen (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) zwei Fälle zusammen. Absatz 1 übernimmt, abgesehen von der neuen Tat handlung der Brandlegung und des ganz oder teilweise Zerstörens, im wesentlichen unverändert die abstrakt menschengefährdende schwere Brandstiftung des bisherigen Rechts. Neu ist demgegenüber der konkrete Gesundheitsgefährdungstatbestand in Absatz 2.

Besonders schwere Brandstiftung

§ 306b StGB befaßt sich nun mit der besonders schweren Brandstiftung, die zwei Qualitätsstufen beinhaltet.

Absatz 1 verlangt die Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsbeschädigung einer großen Zahl von Menschen, die mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht werden.

Absatz 2 knüpft in veränderter Form tatbestandlich an den alten § 307 Nr. 2 und 3 an. Dabei wird der alte Strafraumen von lebenslanger Haft oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren gesenkt.

Brandstiftung mit Todesfolge und weitere Neuregelungen

§ 306c StGB (§ 307 I alt) regelt die Brandstiftung mit Todesfolge bei unveränderter Strafandrohung (lebenslang bzw. nicht unter zehn Jahren). Die Bestimmungen zur fahrlässigen Brandstiftung (§ 306d StGB neu), zur tätigen Reue (§ 306e StGB neu) und zum Herbeiführen einer (konkreten) Brandgefahr (§ 306f StGB neu) vervollständigen das neue Brandstrafrecht.

Brandversicherungsbetrug

Schmerzlich für Brandermittler und Versicherer sind die Veränderungen beim Brandversicherungsbetrug, denn hier trat eine deutliche Verbesserung für die Betrüger ein. § 265 StGB, früher Verbrechen, trägt jetzt nicht mehr die alte Bezeichnung Versicherungsbetrug, sondern behandelt nun den Versicherungs mißbrauch. Nach wie vor bezweckt er eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes und bleibt gegenüber dem Betrug gem. § 263 StGB ein selbständiges Delikt. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

oder Geldstrafe weisen die Tat als Vergehen aus. Die Einführung des § 263 III Satz 5 StGB, wonach derjenige einen besonders schweren Betrug begeht, der einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört haben (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren), trösten darüber nicht hinweg.

Die Gesetze

§ 306 Brandstiftung (§ 308 alt)

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Anmerkungen des Verfassers

- Brandlegung ist Brandverursachung durch menschliches Verhalten in Form aktiven Tuns oder Unterlassen aktiven Tuns. Auch Unterlassen ist Handeln!
- „Wer“ bedeutet im Strafrecht immer: „Wer vorsätzlich ...“.
- Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn ausdrücklich im Gesetz vermerkt.
- „Zerstören“ ist eine so weitgehende Beschädigung einer Sache, daß ihre Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird (hier Beseitigung der Sachsubstanz durch Inbrandsetzen oder Brandlegung).
- „Teilweise Zerstörung“ liegt vor, wenn entweder einzelne Teile der Sache, die zur Erfüllung ihrer Bestimmung dienen, unbrauchbar gemacht sind oder wenn die ganze Sache zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben unbrauchbar geworden ist.

§ 306a Schwere Brandstiftung (§ 306 alt)

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine anderer Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Anmerkung des Verfassers

- Es handelt sich um ein gemeingefährliches Verbrechen und abstraktes Gefährdungsdelikt, denn es ist nicht nötig, daß sich zum Zeitpunkt des Brandes wirklich Menschen in den Räumen befinden.
- Für die Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen (nicht des Täters) muß hingegen eine konkrete Gefahr (konkretes Gefährungsdelikt) bestehen.
- Gesundheitsschädigung besteht im Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden, pathologischen Zustandes. Die bloße Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens (Unwohlsein, Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder ähnliche psychische Einwirkungen) reicht nicht.

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

(teilweise § 307 alt)

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

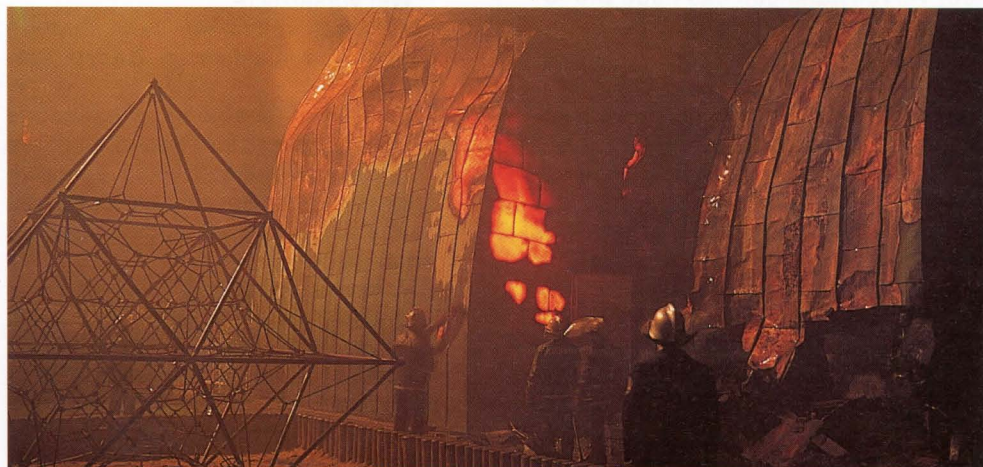
(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

Anmerkungen des Verfassers

- (1) Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt und seine Arbeitskraft (Lebensaktivität/Lebensqualität) erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Nr. 1: Die Gefahr des Todes muß konkret sein (Opfer liegt im Krankenhaus auf der Intensivstation, und ärztlicherseits wird Lebensgefahr diagnostiziert.).
- Die in Nr. 2 geforderte Absicht bedeutet den gesteigerten Vorsatz, die durch die Tat geschaffene Lage zur Ermöglichung einer anderen Straftat auszunutzen. Die Tat ist schon mit der Brandstiftung vollendet, wenn sie von der Absicht getragen wurde.
- Nr. 3 gilt grundsätzlich für alle Brandlöscher, nicht nur für Angehörige der Feuerwehr. Das Betrunkenmachen der Löschmannschaften genügt nicht!
- Abs. 2 verlangt eine Katalogbrandstiftung iS von § 306a!

Brandstiftung durch zündelnde Kinder – ein vermeidbares Phänomän



§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge (§ 307 Absatz 1 alt)

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Haftstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Anmerkungen des Verfassers

- Der Tod muß durch eine vorsätzliche Inbrandsetzung oder Brandlegung (Brandstiftung) nach den §§ 306 – 306b eingetreten sein. Eine Sachbeschädigung mit Todesfolge genügt hier nicht.
- Durch die Reform wurde der Schutz menschlichen Lebens auch auf die Objekte des § 306 ausgedehnt. Nach altem Recht mußte sich der Getötete in einer der Räumlichkeiten gemäß § 306a (1) aufgehalten haben.
- Es handelt sich hier um ein erfolgsqualifiziertes Delikt im Sinne des § 18 StGB.

§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anmerkungen des Verfassers

- Dem Täter muß zumindest „Leichtfertigkeit“ (erhöhter Grad von Fahrlässigkeit) vorzuwerfen sein. Der Täter muß nicht wissen, daß sich ein Mensch im Objekt befindet, fahrlässiges Nichtwissen genügt.
- Ist die Folge (hier Todesfolge) vorsätzlich herbeigeführt worden, wird in aller Regel ein Tötungsdelikt, Mord oder Totschlag (§§ 211, 212), zu prüfen sein, wenn hinsichtlich dieser Folge wenigstens bedingter Tötungsvorsatz vorlag.
- In der Praxis handelt es sich um Fälle, in denen der Täter vorsätzlich einen Brand in einem Gebäude legt und in einem anderen Gebäudeteil ein anderer Mensch durch Rauchgasvergiftung ums Leben kommt.
- Das Verunglücken des Retters (z. B. Feuerwehrmann), der den Brandraum erst nach Brandlegung betritt, erfüllt den Tatbestand des Gesetzes nicht.



Durch vorsätzliche Brandstiftung wird ein ganzes Wohnhaus ein Raub der Flammen

§ 306d Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 alt)

- (1) Wer in den Fällen des § 306 Absatz 1 oder des § 306a Absatz 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Absatz 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des § 306a Absatz 2 fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen des Verfassers

- Fahrlässige Brandstiftung ist nur an den Objekten nach Katalog der §§ 306 Absatz 1 oder 306a Absatz 1 möglich.
- Zu beachten ist, daß nunmehr die fahrlässige Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen, technischen Einrichtungen und Maschinen strafbar sein kann.
- Bei der im Absatz 1 genannten Gefahr handelt es sich um die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung.
- Die Tat ist ein Vergehen.
- Die fahrlässige Brandstiftung mit Todesfolge (§ 309 alt, letzter Satz) entfällt.



Häufiger
Brandstif-
tungsort
Keller

- Wer jetzt durch fahrlässige Brandstiftung fahrlässig den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird neben fahrlässiger Brandstiftung wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) verfolgt.

§ 306e Tätige Reue (§ 310 alt)

(1) Das Gericht kann in den Fällen der §§ 306, 306a und 306b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(2) Nach § 306d wird nicht bestraft, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist, so genügt freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Anmerkungen des Verfassers

- Die tätige Reue ist für vollendete vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftungen jeder Art ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Die alte Vorschrift (§ 310 alt), wonach der Brand noch nicht von einem unbeteiligten Dritten entdeckt sein durfte, entfällt.
- Freiwillig muß der Täter löschen.
- Entscheidend ist, daß der Täter Herr

seiner Entschlüsse blieb und nicht eine äußere Zwangslage zur tätigen Reue führte.

- Freiwilligkeitsgründe können sein: Mitleid mit möglichen Opfern, bloße Vernunft, Angst vor Strafe, seelische Erschütterung beim Tatanblick usw.
- Übt der Täter bei vorsätzlicher Brandstiftung tätige Reue vor Tatvollendung, also im Stadium des Versuchs, der ebenfalls strafbar ist (§§ 22, 23 StGB), so kommt aus den gleichen Gründen „Freiwilliger Rücktritt vom Versuch“ iS von § 24 StGB in Betracht (ebenfalls persönlicher Strafaufhebungsgrund).
- Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist ein Versuch ausgeschlossen!
- Das Gesetz unterscheidet zwischen dem vorsätzlichen Brandleger (Absatz 1) und dem fahrlässigen Brandverursacher (Absatz 2).
- Der vorsätzlich handelnde Täter kann milder bestraft werden, oder es kann vom Gericht von Strafe abgesehen werden. In jedem Fall ist ein Richterentscheid notwendig.
- Der fahrlässig handelnde Täter wird nicht (kann nicht) bestraft werden, wenn er freiwillig löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.
- Das ernsthafte und freiwillige Bemühen des Absatz 3 gilt für beide Täter (Vorsatz und Fahrlässigkeit).

§ 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr
(§ 310a alt)

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore,
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern, durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen des Verfassers

- Das Gesetz spielt für Brandermittler der Großstadt (Berlin) keine nennenswerte Rolle.
- Tathandlung ist jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verursachen einer konkreten Brandgefahr. Insofern handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Die bloße abstrakte Gefährlichkeit reicht nicht aus.
- Fehlt es an der konkreten Gefährdung, so sind lediglich landesrechtliche Brandverhütungsvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) anwendbar.
- Haben die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 benannten Objekte bereits gebrannt, ist zuerst das Vorliegen eines Branddeliktes zu prüfen.

§ 265 Versicherungsmißbrauch
(§ 265 alt Versicherungsbetrug)

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkungen des Verfassers

- Die Tat ist ein Vergehen, der Versuch ist strafbar. Der Versuch eines Vergehens ist aber nur strafbar, wenn es, wie hier geschehen, im Gesetz ausdrücklich vermerkt ist.
- Bei Verbrechen, das sind alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 StGB), ist der Versuch immer strafbar, so daß es im Gesetz nicht gesondert erwähnt wird.
- Tathandlung ist hier das Beschädigen, Zerstören oder Beeinträchtigen der Brauchbarkeit durch Inbrandsetzen oder Brandlegung.
- Tätige Reue ist hier nicht möglich.
- Mit der Tathandlung ist das Delikt vollendet, eine Meldung an die Versicherung braucht noch nicht ergangen sein.
- Der Täter muß die Absicht haben, durch Täuschung über die tatsächliche Ursache des Brandes Leistungen der Versicherung zu erhalten, die ihm nicht zustehen.
- Täuscht er einen Versicherungsunfall vor, kommt zusätzlich zumindest ein versuchter Betrug in einem besonders schweren Fall im Sinne von § 263 Absatz 3 Satz 5 in Betracht, der nach unberechtigtem Erhalt der Versicherungssumme vollendet ist.
- Es liegt dann nicht Tateinheit, sondern Tatmehrheit (§ 53 StGB) vor.



Großbrand
in einem
Teppichlager
- Ursache
Brandstiftung

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
 6. ...
 7. ...
 8. ...

Anmerkungen des Verfassers

- Das Vortäuschen eines Brandversicherungsfalls ist im Rahmen der Reform neu eingefügt worden.
- Auch der besonders schwere Fall bleibt ein Vergehen.
- Hinsichtlich des Vortäuschens eines Versicherungsfalls herrschen bei den Berliner Brandkommissariaten (noch) Unklarheiten darüber, wem gegenüber vorgetäuscht werden muß.
- Vor der Reform wurde nach Abgabe einer Schadensmeldung bei der Versicherung gegen den betrügerischen Versicherungsnehmer ein gesonderter Verfahren wegen versuchten Betruges zum Nachteil einer Versicherung eingeleitet.
- Nach hiesiger Auffassung genügt es aber, wenn der Versicherungsnehmer, nach erfolgtem Versicherungsmißbrauch (§ 265), bei Erstattung der Anzeige gegenüber der Polizei angibt, er sei versichert, so daß insofern bereits versuchter Betrug im Sinne des § 263 Absatz 3 Satz 5 zu prüfen sein wird.

Bewertung der Reform

Vorab: Bei den obigen Anmerkungen handelt es sich um „Selbstkommentierungen“ des Verfassers, da bis dato – mit Ausnahme des reinen Gesetzestextes – keinerlei juristische Interpretationshilfen zur Verfügung standen. Da es der Gesetzgeber bei einigen weitgefaßten Formulierungen zudem an der nötigen Klarheit fehlen ließ, haben sich die Berliner Brandermittler für eine Auslegung im bürgerfreundlichen Sinne entschieden. Die Gesetze sollen dabei solange extensiv ausgelegt werden, bis anderslautende Kommentare vorliegen oder etwaige Korrekturen durch die Rechtsprechung vorgenommen werden. Ein Grund zum Jubeln besteht also nicht, wenn auch gewisse Verbesserungen unübersehbar sind. So fällt unsere (Zwischen-) Bilanz auch insgesamt eher positiv aus:

- ▶ Der Schutz vor Brandstiftungen und Brandstiftern in von Menschen bewohnten Gebäuden steht und stand für uns immer im Zentrum aller Überlegungen. Hier hat die Reform einiges gebracht.
- ▶ Vorab die „gute“ Nachricht für unsere sehr oft „berauschten“ Täter: Für sie ändert sich nichts.
- ▶ Der Alkohol erweist sich auch nach der Reform als wahrer Freund und Helfer des Täters. Der Serienbrandstifter, der innerhalb weniger Stunden im Vollrausch (§ 323a StGB) mehrere Brände legt, wird nicht als Serienbrandstifter wegen mehrerer Brandstiftungen, sondern nach wie vor wegen einer Rauschtat (Vergehen) bestraft.
- ▶ Auch an der Schuldunfähigkeit des Kindes (§ 19 StGB) hat sich nichts geändert.
- ▶ Versicherungsbetrüger können durchatmen: Sie kommen nun mitunter besser weg (§ 265 ist jetzt Vergehen).
- ▶ Viele gefährliche Brandstiftungen in Gebäuden und an anderen Objekten werden jetzt als Verbrechen verfolgt, Leib oder Leben der möglichen Opfer sind damit besser geschützt.
- ▶ Einige gefährliche Brandlegungen bleiben auch trotz hohen Schadens und trotz Tod oder Verletzungen von anderen Menschen nur Vergehen, wie

anhand von Beispielen aus der Praxis zu belegen ist.

Anhand solcher und anderer Fälle soll das Reformpaket der Branddelikte nun auf seine Handhabbarkeit hin überprüft und dem alten Recht gegenübergestellt werden.

§ 306 Brandstiftung,

Fallbeispiele

Beispiel 1.

Im Jahre 1980 brannte ein Kaufhaus im Märkischen Viertel total aus. Von vorsätzlicher Inbrandsetzung ausgehend, mußte der letztlich unaufgeklärte Fall seinerzeit als Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen (§303) an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, da wesentliche Bestandteile des Betonbaus nicht brannten bzw. nicht brennen konnten.

Trotz eines Schadens von mehreren Mio. DM blieb die Tat Vergehen und Antragsdelikt. Nach neuem Recht läge eine Zerstörung des Gebäudes und des Warenlagers vor, so daß § 306 (Verbrechen) in Betracht käme.

Beispiel 2.

Bei einem Brandanschlag auf eine Meierei-Zentrale wurde die gesamte Milchfüllanlage zerstört. Der Betonbau selbst konnte baustoffbedingt nicht in Brand gesetzt werden. Es entstand hoher Sachschaden und Produktionsausfall.

Damals noch Sachbeschädigung, läge heute ein Verbrechen nach § 306 vor, da eine Betriebsstätte bzw. technische Einrichtung zerstört wurde. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Reform liegt in der Verlängerung der Verjährungsfristen von fünf (alt) auf zehn Jahre (neu). Strafanträge sind nicht mehr erforderlich, da aus den Antrags- nunmehr Officialdelikte wurden.

§ 306a Schwere Brandstiftung,

Fallbeispiele

Beispiel 1.

Durch vorsätzliche Brandlegung in einem Hochhaus in Marzahn brennen die hölzernen Kellerverschläge weg, außerdem werden wichtige Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon) beschädigt. Haussubstanz konnte baustoffbedingt nicht brennen.



Viel zu oft
– Brandstif-
tungsort
Dachstuhl



Vor der Reform mußten Brände dieser Art (in Berlin ca. 800 in Neubauten) als Sachbeschädigung eingestuft werden. Nach neuem Recht gilt das Wohngebäude als teilweise zerstört, so daß ein Verbrechen (ggf. Versuch) vorliegt. Außerdem könnten Versorgungseinrichtungen auch technische Einrichtungen iS von § 306 sein (Einzelfallprüfung).

Beispiel 2.

In einem Neubaukeller werden Matratzen und Altölkannister vorsätzlich in Brand gesetzt. Kellerverschläge und Versorgungsleitungen sind nicht vorhanden. Durch das offene Kellerfenster aus Metall ziehen Rauchgase (Umweltgifte) in die darüberliegende Wohnung, eine bettlägerige Rentnerin verstirbt. Die Wände des Kellers sind rußgeschwärzt, zu einer Zerstörung kommt es nicht.

Es liegt nach wie vor Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung vor (Vergehen, nach fünf Jahren verjährt). Das Schwert der Reform bleibt hier stumpf: § 306c Brandstiftung mit Todesfolge (Verbrechen, Strafandrohung bis lebenslang, Verjährung nach 30 Jahren) greift hier nicht, da der Tod durch eine Brandstiftung gem. §§ 306 - 306b verursacht worden sein muß.

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung,

Fallbeispiele

Beispiel 1.

Nach vorsätzlicher Inbrandsetzung einer hölzernen Wohnungstür im 4. OG eines Weddinger Altbaus greift der Brand auf das Innere der Wohnung über und überrascht die einzige dort wohnende Mieterin. Diese flüchtet durch den brennenden Korridor nach draußen und zieht sich am Körper und im Gesicht erhebliche Brandverletzungen zu. Auch nach langem Krankenhausaufenthalt ist sie in erheblicher Weise und auf Dauer entstellt.

Es kommt zweifellos § 306b (1) in Frage, da das Opfer eine schwere Gesundheitsbeschädigung erlitten hat. Strafe: nicht unter zwei Jahren. Nach altem Recht läge § 306 (schwere Brandstiftung) vor (Mindeststrafe: nicht unter einem Jahr).

Beispiel 2.

Nach einer Dachbodenbrandstiftung (in Berlin werden jährlich zwischen 60 und 80 Dachböden „abgefackelt“) kommt es zum Durchbrand in die darunterliegende Wohnung. Eine dort wohnende Mieterin wird von einem herabstürzenden Dachbalken am Kopf getroffen. Neben einer Rauchgasvergiftung und Brandverletzungen erleidet sie einen doppelten Schädelbruch, Diagnose: „akute Lebensgefahr“.

Der Brandstifter muß mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren rechnen, da er einen anderen Menschen durch die Tat in die konkrete Gefahr des Todes im Sinne des § 306 (2) Nr. 1 brachte. Nach altem Recht läge nur schwere Brandstiftung (§ 306 alt) vor.

In beiden Fällen ist aufgrund des erweiterten Strafrahmens zu prüfen, ob wegen der fluchtanreizbietenden Strafe nicht auch der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 StPO) besteht und ein von einem Richter zu erlassener Haftbefehl beantragt wird.

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge (teilweise § 307 (1) alt),

Fallbeispiele

Beispiel 1.

In dunkler Winternacht setzt ein Täter einen Pkw in Brand, übersieht dabei aber, daß sich im Fahrzeug ein schlafender Insasse befindet, der durch die Brandlegung zu Tode kommt.

Nach neuem Recht kommt § 306c in Betracht (Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslang), da Kraftfahrzeuge nach § 306 (Verbrechen) geschützt sind. Nach altem Recht hätte Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen (§ 303) und fahrlässige Tötung (§ 222) vorgelegen (Vergehen).

Vor der Reform mußte, um den Tatbestand des Verbrechens zu erfüllen, der Tod eines Menschen dadurch hervorgerufen werden, daß sich dieser zur Tatzeit (Inbrandsetzungszeit) in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand. Voraussetzung war also immer eine Brandstiftung (ggf. Versuch) in Räumlich-

keiten nach § 306 alt. Jetzt wird der Tod eines anderen Menschen grundsätzlich dann nach § 306c bestraft, wenn eine vorsätzliche Brandlegung nach den §§ 306 bis 306b dafür ursächlich war. Dem Schutz menschlichen Lebens ist hier ein weitaus höherer Stellenwert als bisher zugemessen worden.

Beispiel 2.

Nach Einwurf eines brennenden Gegenstandes in einen Müllabwurfschacht im Bezirk Marzahn (in Berlin werden in Hochhäusern rund 250 gleichartige Fälle gezählt) kommt es im Treppenhaus zu einer starken Rauchentwicklung, woran eine Rentnerin in ihrer Wohnung verstirbt. Brandlegungen dieser Art führen meist nur zur Müllverbrennung im Metallcontainer im Keller und ggf. zu starker Rauchentwicklung im Treppenhaus. Es kommt weder zur Inbrandsetzung noch zur Zerstörung des Gebäudes. Die Folge: § 306c greift hier nicht. Deliktisch liegt Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen (§ 303) in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung vor (§ 222).

§ 306d Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 alt),

Fallbeispiele

Beispiel 1.

Aufgrund rücksichtsloser Fahrweise (überhöhte Geschwindigkeit unter Alkoholeinfluß) verursacht ein Lkw-Fahrer einen Massenunfall. Dabei brennen mehrere Fahrzeuge total aus.

Nach neuem Recht ist neben verkehrsrechtlichen Delikten auch fahrlässige Brandstiftung zu prüfen. Nach altem Recht käme nur das Verkehrsdelikt zum Tragen.

Beispiel 2.

Bei Wartungsarbeiten in einer Fabrikationshalle verursacht ein Monteur durch Mißachtung des Rauchverbots einen Maschinenbrand, wodurch diese teilweise zerstört wird. Eine neben der Maschine sitzende Kollegin erleidet durch eine Stichflamme leichte Brandverletzungen im Gesicht und muß ärztlich behandelt werden.

Der Monteur hat eine Maschine im Sinne von § 306 (1) Satz 2 fahrlässig in Brand gesetzt und die Gesundheitsschädigung

eines anderen Menschen herbeigeführt. Gegen ihn ist nach § 306d (2) zu ermitteln.

Nach altem Recht läge hinsichtlich der durch Brand beschädigten Maschine keine Straftat und hinsichtlich der verletzten Kollegin fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB vor.

§ 265 Versicherungsmißbrauch (§ 265 Versicherungsbetrug alt),

Fallbeispiel

Beispiel. Ein typischer Fall von „Haushaltskriminalität“: Ein Mieter setzte seine alte Polstergarnitur vorsätzlich in Brand, um sich über die Hausratversicherung eine neuwertige zu verschaffen. Polizei und Feuerwehr waren nicht vor Ort, da der Versicherungsnehmer selbst löschte. Er erhielt eine Versicherungsleistung in Höhe von 800,- DM. Als er sich kurz danach von seiner Ehefrau trennt, zeigt ihn diese bei der Polizei an.

Es liegt Versicherungsmißbrauch mit anschließendem Betrug zum Nachteil einer Versicherung (§ 263) vor. Der besonders schwere Fall des Betruges (§ 263 (3) Nr. 5) greift nicht, da es sich hier um keine Sache von bedeutendem Wert handeln dürfte. Es stehen sich hier zwei Vergehenstatbestände in Tateinheit (§ 53) gegenüber.

Nach altem Recht läge ein Verbrechen des Versicherungsbetruges (Verjährung nach zehn Jahren) und ein Betrug vor. Nach der Reform verjähren die Taten bereits nach fünf Jahren.

Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer seinerzeit selbst löschte, wirkt sich nicht strafmildernd aus. Er hat lediglich zur Folge, daß nicht auch noch wegen versuchter schwerer Brandstiftung gegen ihn ermittelt wird (Inbrandsetzungsort war die eigene Wohnung). Hätte es sich um eine Sache von bedeutendem Wert im Sinne des § 263 (3) Nr. 5 gehandelt, käme diese Strafvorschrift mit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren in Betracht.



Sanierungs-
objekt wird
Ziel einer
Brandstiftung

Fazit

Zwar weist das Brandstiftungs-Reformgesetz so manche Ungeheimtheit auf, indem es nicht zuletzt mit einigen undefinierten Begriffen arbeitet, die auf ihre rechtliche Ausgestaltung warten. Doch rechnet man die Schwachpunkte gegen seine Vorzüge auf, so stellt sich das neue Gesetz für Bürger und Strafverfolgungsbehörden insgesamt durchaus positiv dar.

Bei der gesetzlichen Einzelkritik fragt man sich, welche „technischen Einrichtungen“ und welche „Maschinen“ der Gesetzgeber besonders geschützt sehen wollte?

Durchaus vorstellbar wären – neben Telefonzellen, Personen- und Lastenaufzügen – auch größere EDV- und Verkehrssicherungsanlagen und andere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Strom, Wärme, Gas oder Kraft dienende technische Einrichtungen.

Zu den Maschinen dürften auch größere Bau- und Arbeitsmaschinen (Bagger, Walzen, Betonmischer) und die der Land- und Forstwirtschaft (Mähdrescher o. ä.) zählen, nicht jedoch solche des häuslichen Bedarfs (Waschmaschinen).

Folgt man der Definition des § 4 St-VZO, wonach ein Kraftfahrzeug ein „maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug“ ist, wären auch Kräder, Mopeds, Mofas und Krankenfahrstühle, die mit Motorkraft iS von Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes betrieben werden, nach § 306 geschützt.

Mag man die Schutzwürdigkeit größerer Fahrzeuge noch anerkennen, insbesondere von Feuerwehr, Polizei und anderen Hilfsorganisationsorganen, so ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum auch Moped-Brandstifter wegen eines Ver-

brechens verfolgt werden sollen. Einigkeit besteht darüber, daß Autotowracks, „Rotpunkt“- oder offensichtlich nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge nicht dem Schutz des § 306 (1) unterliegen. Dabei wird ohnehin immer zu prüfen sein, ob sie noch fremd im Sinne von § 303 sind.

Mit Spannung wird auch erwartet, ob die Rechtsprechung der Auslegung, wann ein Gebäude ganz oder teilweise zerstört ist, folgen wird.

Auch die Formulierungen „einer großen Zahl von Menschen“ (§ 306b Absatz 1) und „Sache von bedeutendem Wert“ (§ 263 (3) Absatz 5) bedürfen der Klärung.

Dennoch, mit dieser Reform können Brandermittler leben und effektiv arbeiten.

Werner Breitfeld
LKA 4122 (2. Brandkommissariat)
Berlin